




Die gesetzlichen Rahmenbedingungen: VÄndG und GKV-WSG

Die Zeit nach der Konvergenzphase, 17. April 2008 in Hamburg
MBS Purgator GmbH


Rechtsanwalt Andreas Wagener
- stellv. Hauptgeschäftsführer
- und Justitiar -
Deutsche Krankenhausgesellschaft,
Berlin



Kooperationen zwischen Krankenhäusern und Vertragsärzten

zunehmende Bedeutung wegen:

- beschränkte Ressourcen zwingen zur besseren Auslastung der Infrastruktur
- Outsourcing
- Ärztemangel
- weitere Expertise gegebenenfalls in nicht am Krankenhaus vertretenen Fächern
- Marketinginstrument



Kooperationen zwischen Krankenhäusern und Vertragsärzten

Möglichkeiten der Zusammenarbeit:

- Belegarzt
- Konsiliararzt
- Honorararzt
- Teilzeitarzt
- Gestellung von Infrastruktur (amb. Operieren; Gerätenutzung etc.)
- Praxismietvertrag



Tätigkeit von Vertragsärzten im Krankenhaus

§ 20 Ärzte-ZV (alte Fassung) Hinderungsgründe für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit

- (1) Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der wegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder wegen anderer nicht ehrenamtlicher Tätigkeit für die Versorgung der Versicherten persönlich nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung steht.
- (2) Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist.



Tätigkeit von Vertragsärzten im Krankenhaus

Hindernis: § 20 ÄrzteZV und die hierzu ergangene BSG-Rechtsprechung

- ➔ - Gefahr der Interessenkollision
- Beeinträchtigung der Arztwahlfreiheit
- nur bei nicht patientenbezogener ärztlicher Tätigkeit (Pathologie/Labor)



Tätigkeit von Vertragsärzten im Krankenhaus

Neuregelung des VÄndG

§20 Abs. 2 Satz 2 ÄrzteZV

„Die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Tätigkeit des Vertragsarztes vereinbar.“



Tätigkeit von Vertragsärzten im Krankenhaus

Neuregelung des VÄndG

Vertragsärzte können tätig sein in:

Zugelassenen
Krankenhäusern
§ 108 SGB V

Vorsorge/
Rehaeinrichtungen §
111 SGB V

Vertragsarztpraxen

Anstellungsverhältnisse oder
Kooperationen



Tätigkeit von Vertragsärzten im Krankenhaus

aber:

**Limitierung auf 13 Stunden / Woche
gemäß BSG-Rechtsprechung bleibt
bestehen!**

Keine Änderung § 20 Abs. 1 ÄrzteZV



Kooperation und Teilzulassung

Stellungnahme der BReg. zu den Änderungsanträgen des BR zum GKV-WSG

Zu Artikel 21 Nr. 7 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ärzte-ZV)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Ergänzung der Vorschrift um eine belegärztliche Tätigkeit entspricht nicht dem bisherigen Regelungscharakter der Regelung. Maßgeblich für die Einbeziehung einer Tätigkeit im Rahmen eines Vertrages nach den §§ 73b, 73c oder 140b ist, dass der Vertragsarzt auch bei seiner Tätigkeit im Rahmen eines solchen Vertrages für die ambulante Versorgung der Versicherten persönlich zur Verfügung steht. Bei der belegärztlichen Tätigkeit handelt es sich aber gerade nicht um eine ambulante Versorgung, sondern vielmehr um stationäre Versorgung. Hierfür sollten auch weiterhin die bislang geltenden Regelungen Anwendung finden, die es einem Vertragsarzt nach derzeitiger Rechtsprechung ermöglichen, bis zu 13 Wochenstunden in einem Krankenhaus tätig zu sein. Möchte ein Vertragsarzt über diese Stundenzahl hinaus in einem Krankenhaus tätig sein, hat er seine Zulassung auf eine Teilzulassung zu reduzieren, wie im Vertragsarztrechtsänderungsgesetz ausdrücklich vorgesehen, da er anderenfalls nicht im erforderlichen Maße zur Versorgung der Versicherten zur Verfügung steht, obwohl er im Rahmen der Bedarfsplanung mit einer vollen Stelle gewertet wird.



Tätigkeit von Vertragsärzten im Krankenhaus

Rechtsauffassung KBV

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Rechtsabteilung

KBV

Stand: 10.01.2007

Kassenä
Rechtsa

Anwendung der BSG-Rechtsprechung eine Tätigkeit im Anstellungsverhältnis im Umfang von 13 Stunden wöchentlich zulässig ist. Neben einer Teilzulassung

sung dürfte es dem Vertragsarzt gestattet sein, in doppeltem Umfang eine Tätigkeit ausüben zu können. Diese Zeiten sind unabhängig davon, ob es sich



Tätigkeit von Vertragsärzten im Krankenhaus

Ableitung der max. Arbeitszeit bei Teilzulassung

Vertragsärztliche Anstellung	Anstellung im Krankenhaus	insgesamt
1/1 Stelle = 40 h	13 h	= 53 h
3/4 Stelle = 30 h	23 h	= 53 h
1/2 Stelle = 20 h	33 h	= 53 h
1/4 Stelle = 10 h	43 h	= 53 h



Vertragsärztliche Tätigkeit im Krankenhaus

Schwerpunkt der Betrachtung:

Honorararzt

Teilzeitarzt

Neue Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund der Liberalisierung des Vertragsarztrechts durch das VÄndG.



Anforderungen an die Vertragsgestaltung

- Anstellungsverhältnis vs. Selbständigkeit
- Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen durch Dritte
- Erbringung von wahlärztlichen Leistungen durch Dritte
- Unterscheidung Konsiliararzt - Honorararzt



Anforderungen an die Vertragsgestaltung

Anstellungsverhältnis versus Selbständigkeit

- Gefahr der Scheinselbständigkeit
- Rechtliche Bewertung maßgeblich, nicht Bezeichnung der Vertragsparteien
- Unproblematisch bei Vertragsarzt mit eigener Praxis:
 - Vorhandensein eigener Betriebsstätte
 - Verfügungsmöglichkeit über eigene Arbeitskraft
 - eigenes Unternehmerrisiko
 - Möglichkeit frei über Arbeitszeit/Ort zu verfügen.
- Kritisch: Arzt ohne weitere Tätigkeit.



Anforderungen an die Vertragsgestaltung

Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen durch Dritte

- Grundlage § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG / BPfIV
„2. die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,“
- Organisationshoheit des Krankenhausträgers
- Haftung des Krankenhausträgers für alle Leistungen/Fehler der Dritten



Anforderungen an die Vertragsgestaltung

Erbringung von wahlärztlichen Leistungen durch Dritte

- Grundlage § 17 Abs. 3 KHEntgG (§ 22 BPfIV)
so genannte interne/externe Liquidationskette.
- Erbringung von wahlärztlichen Leistungen nur durch angestellte/beamtete Ärzte (§ 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG)?
- Organisationshoheit des Krankenhausträgers.
- Regularien des § 17 KHEntgG/§§ 4 und 5 GOÄ sind einzuhalten.



Anforderungen an die Vertragsgestaltung

Unterscheidung Konsiliararzt - Honorararzt

- Konsiliararzt im klassischen Sinn = consilium (lat.) = Rat.
- Hauptanwendungsfall: am Krankenhaus nicht vertretenes Fachgebiet.
- Begriff Honorararzt ist frei gewählt (Synonym: Kooperationsarzt).
- Freiberuflichkeit (Honorarbasis) steht im Vordergrund.



Anforderungen an die Vertragsgestaltung

Honorararzt

- Leistungsspektrum
- Diagnostik und Therapiefreiheit?
- Liquidationsrecht für wahlärztliche Leistungen?
- Vergütung im Übrigen
- Haftung



Anforderungen an die Vertragsgestaltung

Teilzeitarzt

- Formular für Anstellungsverträge mit nachgeordneten Ärzten (je nach Tarifvertrag bzw. AVR)
- Festlegung wöchentliche Arbeitszeit
- Konkretisierung der Dienstaufgaben
- Vergütung
- Haftpflichtversicherung
- Mitbestimmung
- Sozialversicherungspflicht



Einbeziehung der Chefärzte

➔ Information und Anhörung notwendig

„Der Krankenhausträger wird den Arzt vor wichtigen Entscheidungen, die seinen Aufgabebereich betreffen, hören (z.B. Kooperation mit niedergelassenen Ärzten).“

(vgl. DKG-Musterchefarztvertrag, 8. Auflage 2007, § 2 Abs. 2)

Beispiel: Konsiliararztvertrag, Infrastrukturgestellung, Anstellung als nachgeordneter Arzt



Einbeziehung der Chefärzte

➔ Information und Benehmensregel notwendig, wenn

„b) die Ausführung bestimmter Leistungen von der ... Abteilung ganz oder teilweise abtrennen und andere Fachabteilungen, Funktionsbereichen, Instituten, Untersuchungs- oder Behandlungseinrichtungen oder Ärzten zuweisen.

„d) weitere Ärzte – auch gleicher Fachrichtung – in anderen Abteilungen als leitende Abteilungsärzte einstellen oder als Belegärzte zulassen“.

(vgl. DKG Musterchefarztvertrag, 8. Auflage 2007, § 15, Abs. 1 b. und d.)

Beispiel: Outsourcing; zusätzliche Belegabteilung gleicher Fachrichtung; Schaffung neuer Funktionsbereiche



Einbeziehung der Chefärzte

- ➔ **Information und Einverständnis notwendig** bei Einräumung des Liquidationsrechts/Beteiligung des Arztes bei wahlärztlichen Leistungen
und
Übertragung eigenständiger Aufgabenbereiche im Rahmen der vorhandenen Abteilung (z.B. kardiologische Interventionen im Rahmen der Allgemeinen Inneren Abteilung).

Konsequenz:

Änderung bzw. Modifizierung des Dienstvertrages mit dem Chefarzt

Demnächst



Deutsche Krankenhaus Gesellschaft
Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft mbH

Beratungs- und
Formulierungshilfe

**Der niedergelassene Arzt
im Krankenhaus**

Inhalt:

- Belegarztvertrag
- Kooperativer Belegarztvertrag
- Honorararztvertrag
- Konsiliararztvertrag
- Teilzeitarzt
- Infrastrukturgestellungsvertrag
- Praxismietvertrag
- Steuerrechtliche Hinweise





Fallstricke für Kooperationen mit Vertragsärzten

(Unzulässige) Ausweitung des Versorgungsauftrags?

- stationär
 - nicht vereinbarte DRG
 - Abrechnungsschwierigkeiten mit Krankenkassen
 - Definition des Versorgungsauftrages

- ambulant
 - Spektrum bei ambulanten Operationen wird durch stationäres Spektrum bestimmt!
 - ⇒ § 1 Abs. 1 AOP-Vertrag
 - aber:** Innerhalb des Versorgungsauftrags freie Gestaltung der Leistungserbringung (umstritten)



Fallstricke für Kooperationen mit Vertragsärzten

Wettbewerbsrechtliche Verstöße

- Übernahme von Leistungsanteilen (prästationär / poststationär)
- Verstoß gegen ärztliches Berufsrecht?
 - verschiedene OLG Entscheidungen
 - OLG Koblenz (Verstoß bejaht)
 - OLG Schleswig (Verstoß bejaht)
 - OLG Düsseldorf (Verstoß verneint)
 - aktuell: LG Duisburg vom 1.4.08 (Verstoß bejahend)
- Relation von Leistung und Vergütung
- Zulässige Einweiserbindung versus unzulässiger Einschränkung der Wahlfreiheit des Patienten



Fallstricke für Kooperationen mit Vertragsärzten

- Kein Zwang zur Kooperation!!
- Keine Einweisungspauschalen
- Angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung
- „sinnvolle“ Kooperation
- Auffälligkeiten bei Ärztenetzwerken (i.d.R. Gruppenverträge/Rahmenverträge)